



Merkblatt „Universalkredit“ (UK5)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Die Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ im Universalkredit wird von einer Garantie unterstützt, die innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) gestellt wurde.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis einschließlich 500 Mio. EUR und Angehörige der Freien Berufe. Bei besonderen Arbeitsplatzeffekten für Bayern ist eine Überschreitung der Umsatzgrenze bis auf maximal 1 Mrd. EUR möglich.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, an denen die öffentliche Hand (Staat, Kommunen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist,
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“).

Sofern die für alle Varianten des Startkredits sowie des Investivkredits geltenden strengen Fördervoraussetzungen erfüllt sind, kann anstelle eines Universalkredits ggf.

- ein Startkredit 100 bzw.
- ein Investivkredit 100

beantragt werden (siehe Merkblätter „Startkredit und Startkredit 100“ bzw. „Investivkredit und Investivkredit 100“).

2 Verwendungszweck

Finanziert werden Investitionen, wesentliche Aufstockungen des Warenlagers sowie der allgemeine Betriebsmittelbedarf einschließlich der Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Letztkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Dies gilt auch für Darlehen mit teilweiser Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe Tz. 7 und entsprechendes Merkblatt).

Bei Darlehen, für die eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt wird, kommt das risikogerechte Zinssystem ebenfalls zur Anwendung. Die Bürgschaft bewirkt dabei regelmäßig eine Verbesserung der Besicherungsquote und somit meist auch der Preisklasse.

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehensbedingungen entnommen werden.

Die Darlehenstypen mit Laufzeiten von mehr als 10 Jahren sind auf Vorhaben mit mindestens 50 % langfristig zu finanzierenden Investitionen (z. B. bauliche Maßnahmen einschließlich Grunderwerb) beschränkt. Betriebsmittelfinanzierungen sind generell nur mit Laufzeiten von bis zu 8 Jahren möglich, Umschuldungen nur mit Laufzeiten von bis zu 10 Jahren.

Es besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung). Auch können abweichend von den Standardlaufzeiten verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mind. 4 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mind. 1 Freijahr) beantragt werden.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Darlehenszusage an, eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet.

Zins- und Tilgungstermine sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % des finanzierbaren Vorhabens. Der Darlehensmindestbetrag ist auf 25.000 EUR festgelegt. Dadurch können Vorhaben ab 25.000 EUR berücksichtigt werden.

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 10 Mio. EUR. Er bezieht sich nur auf das jeweilige Vorhaben.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Beihilferechtliche Grundlage

Darlehen ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ sind beihilfefrei. Darlehen mit Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ werden aufgrund der Einbindung einer Garantie der EU-Kommission als sogenannte De-minimis-Beihilfen gewährt; der Beihilfenswert beläuft sich auf 4 % des Darlehensbetrages. Für bestimmte Bereiche ist die Gewährung von De-minimis-Beihilfen ausgeschlossen bzw. eingeschränkt (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, Tzn. 8, 9 und 10).

4.2 Vorhabensbeginn

Ein vorzeitiger Vorhabensbeginn ist unschädlich. Dies gilt nicht im Hinblick auf eventuelle Risikoübernahmen, da nachträgliche Risikoverlagerungen nicht zulässig sind. Zudem können keine Darlehen gewährt werden, wenn das Investitionsvorhaben bereits weitgehend durchgeführt ist. Für Vorhabenteile, die durch Eigenmittel oder langfristige Fremdmittel bereits finanziert sind, kann der Universalkredit nicht eingesetzt werden.

4.3 Prosperität

Im Regelfall spielt die Prosperität eines Unternehmens keine Rolle.

4.4 Vorhaben außerhalb Bayerns

Vorhaben bayerischer Unternehmen außerhalb Bayerns können finanziert werden, sofern dadurch eine langfristige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und ein dauerhafter Erhalt des bayerischen Standorts erreicht wird (Bayerneffekt).

4.5 Wirtschaftliche Verflechtung (Betriebsaufspaltung)

Sofern zwischen Investor und Nutzer eine über die bloße Verpachtung hinausgehende wirtschaftliche Ver-

flechtung besteht, können Betriebsaufspaltungen (vgl. Merkblatt Bearbeitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit, Tz. 7) auch dann finanziert werden, wenn auf beiden Seiten dieselben Personen zu weniger als 50 % beteiligt sind. Beispiele einer wirtschaftlichen Verflechtung können Lieferantenbeziehungen, Kooperationen, eine gemeinsame Objektgesellschaft oder die gemeinsame Nutzung der zu finanzierenden Investitionsgüter sein. Eine gesamtschuldnerische Haftung des Nutzers (Betriebsfirma) ist nicht erforderlich, wenn sich der Investor (Besitzfirma) vertraglich verpflichtet, das mit Hilfe des Darlehens angeschaffte Objekt während der Laufzeit des Darlehens dem Nutzer für Betriebszwecke zur Verfügung zu stellen.

5 Mehrfachförderung

Der Universalkredit kann mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden. Bei Haftungsfreistellungen dürfen die maßgeblichen Beihilfemaximale der EU nicht überschritten werden (siehe Tz. 5 im Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“).

6 Konsortialfinanzierungen der LfA

Bei größeren Investitionen (in der Regel ab ca. 5 Mio. EUR) besteht ggf. die Möglichkeit einer Konsortialfinanzierung der LfA. Diese kann von gewerblichen Unternehmen und Angehörigen freier Berufe sowie von kommunalen Maßnahmeträgern für wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben formlos über die Hausbank (Bank oder Sparkasse) beantragt werden.

7 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bis 1 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist für kleine und mittlere Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium) eine 60 %ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ, insbesondere für Unternehmen die das KMU-Kriterium nicht erfüllen, und bei Darlehen über 1 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

Für Blankokredite und endfällige Darlehen übernimmt die LfA keine Haftungsfreistellung.

Auch für haftungsfreigestellte Universalkredite gilt der Grundsatz, dass keine bestehenden Bankrisiken nachträglich auf die LfA verlagert werden dürfen. Dies führt dazu, dass

- Haftungsfreistellungen für Umschuldungen und Prolongationen ausgeschlossen sind,
- die Inanspruchnahme von Haftungsfreistellungen bei Betriebsmittelfinanzierungen nur insoweit möglich ist, wie die im alleinigen Risiko der Hausbank stehenden Kontokorrentkreditlinien faktisch oder rechnerisch voll ausgeschöpft werden und
- die Hausbank der LfA im Falle der Kündigung und Abwicklung durch entsprechende Auflistungen nachweisen muss, dass keine unzulässige Risikoverlagerung erfolgt ist.

8 Antragsverfahren

Anträge sind bei den Hausbanken (Banken oder Sparkassen) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ ist darüber hinaus der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen. Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ für Betriebsmittelfinanzierungen sind im Vordruck 100 in Tz. 9.5 (weitere Erläuterungen) ergänzend die vorhandenen Kreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich Überziehungen) anzugeben.

Die Darlehen werden über die Hausbanken grundsätzlich unter deren Eigenhaftung an den Letztkreditnehmer ausgereicht. Auf Wunsch der Hausbanken bzw. der Zentralinstitute können die Darlehen bei großen Investitionsvorhaben teilweise auch direkt ausgereicht werden (Metadarlehen). Reine Direktdarlehen sind nicht vorgesehen.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft beantragt, können die bei Staats-/LfA-Bürgschaften bzw. Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern GmbH zusätzlich einzureichenden Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.